

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VII. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz, die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend. — Fünfte Beylage, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e z,

die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns zu Befreyung der Beschwerden gegen die überflüssigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise

angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflegern, befohlenen durch vergrößerte Kosten, entstehenden Nachtheiles Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt: